

Wegen Einbringung der Steuer-Rückstände.

Patent vom 7. Mai 1764.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛ.

Erbieteten all-und jeden Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch anderen Unseren treu-gehorsamsten Ständen, und sonst männiglichen, was Würden, und Standes die seynd, so in diesem Unserem Erz-Herzogthum Desterreich unter der Enns Güter, Gülten, und Unterthanen besitzen, und davon die Landes-Anlagen, oder andere Abgaben zur Landschaft abzuführen haben, Unsere Gnad, auch alles Gutes, und geben denenselben gnädigst zu vernehmen; Obschon Unsere Landes-Mütterliche Sorgfalt jederzeit hauptsächlich dahin gerichtet gewesen, damit zu Beförderung der fortwührig-allgemeinen Wohlfahrt dieses Unseres treu-gehorsamsten Erz-Herzogthums Desterreich unter der Enns die gesamt-begüterte adeliche Famillen, und Landes-Mit-

glieder, auch alle übrige Gültens-Inhabere in Steuerfähigen Stand möglichst aufrecht erhalten, und im Gegentheile die angesonnene neue Landes-Anlagen in denen ausgemessenen Terminen richtig abgeföhret, andurch aber das Landschaftliche sowohl, als Unser höchstes Aerrarium, und die aus diesem zum Nutzen, und Aufnahme des Staats zu bestreiten kommende Auslagen sicher gestellet werden; Es haben Wir dennoch vernehmen müssen, daß viele begütert-adeliche Famillen, und Landes-Mitgliedere, auch Gültens-Inhabere in Abführung deren sie betreffenden Abgaben einen sehr grossen Saumsaal bezeigen, folglich die Steuer-Ruckstände jemehr anwachsen, und solcher gestalten nicht allein die zu Erhaltung des Staats erforderliche, und auf die ausgeschriebene Steuer, und Gaben versicherte Kosten in das Stecken gerathen, sondern auch derley saumseelige Landes-Mitglieder selbst, nebst ihren unschuldigen Anwarteren, Nachfolgeren, und Erben, nach-und nach in das gänzliche Verderben gestürzet werden müssen.

Zumahlen nun weder die vorige gelinde, noch die hierauf geschärfte Verordnungen vermögend gewesen, viele in dem Saumsaal befangene Landes-Mitglieder zu ihrer wachbaren Schuldigkeit zu bringen, und dahero Wir Uns verpflichtet sehen, denen hieraus erwachsenden weiteren üblen Folgen für das künftige die gebührende Schranken zu setzen; Als haben Wir auf den Uns hierwegen beschehenen gehorsamsten Vortrag, und nach gehaltener reiffen Berathschlagung denen treu-gehorsamsten Ständen dieses Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns für das künftige, und zwar mit

dem gegenwärtigen 1764ten Militar-Jahr anfangend, eine anderweite Executions-Ordnung auszumessen, und einzuraumen gnädigst beschloffen; und wollen dahero, daß

E r s t e s: So viel die Allodial-Güter anbelanget, die ehedessen üblich geweste dreyjährige Nachsichts-Zeit keinesweegs mehr statt haben, sondern gleich nach Verfließung zwey Jahren à Tempore morae gegen die Restantiarien mit der Spannung deren sammentlichen Einkünften solcher gestalten verfahren, daß diese insgesamt durch einen auf die Herrschaft abordnenden Landschaftlichen Beamten eingezogen, auch von selbst der gesammte aldorten vorhandene Borrath in Beschlag genommen, und solchen zu versilberen getrachtet, zugleich aber von ihme Landschaftlichen Beamten der Herrschafts-Verwalter in Namen der Landschaft in Eid, und Pflicht genommen, und unter der Straffe des Arrestes in eine Bestung, dahin angewiesen werden solle, daß er alle eingehende Gefälle, ohne davon einen Kreuzer in Geld, oder Naturalien der Herrschaft, als welcher währender Spannung nicht in loco zu verbleiben gestattet wird, abzuführen, dem Landschaftlichen Beamten entweder selbst einziehen lassen, oder behändigen solle; So ferne aber

Z w e y t e s: Durch eine derley vornehmende Spannung weder der Ruckstand erhalten, noch die künftige richtige Abfuhr der Anlagen versicheret werden dürfte, so solle nach Verfließung zweyer Monaten mit der Abschätzung deren besten Stücken, und Gülten ohne weiterm fürgegangen, und hierwegen das Feilbietungs-Edict ausgefertigt werden; Dahingegen, soviel

Drittens: Die Lehen, Majoraten, und Fidei-Commissen, dann geistliche Güter betrifft, Unsere gnädigste Willensmeynung dahin gehet, daß es in Ansehung derenselben bey denen ehehin durch Unser Land-Marschallisches Gericht, und respectivè R. De. Regierung angeordneten, und bestehenden Sequestrationen sein ferneres Verbleiben, jedoch dergestalten haben solle, daß zu Vermeidung deren aus sothanen Sequestrationen entstehenden üblen Folgen, die mit Landesfürstlichem Consens hierauf versicherte Glaubigere, dann die Fidei-Commiss-Anwärtere, und respectivè Stiftungs-Beforgere vorberuffen, und mit ihnen überleget werden solle, wie derley Contributions-Resten getilget, und zur Abfuhr gebracht werden mögen. Weiters wollen Wir, daß

Viertens: Daß denen Ständen durch das Land-Tafel-Patent de Anno 1758. auf drey Jahre eingestandene Jus Praelationis, ohngeachtet deren eingeschränckten Executions-Terminen, fernerhin statt haben, dann

Fünftens: Denen Gültens-Innhaberen nach der zur jedesmahliger Contributions-Abfuhr bestimmten Zeit nur eine 14tägige Nachsicht anstatt der ihnen bishero begünstigten Zeit von 6 Wochen vergönnet werden solle. Gleichwie aber

Sechstens: Wir aus besonderen Ursachen gnädigst bewogen werden, zu gestatten, daß es auch fernerhin bey dem wider die Restantiarien verhängenden 10 pro Centigen Poenali bis zu Verhängung der Spannung belassen, während solcher aber bis zur Einbringung des Rückstands 5 pro Cento abgeföhret werden

sollen; Also befehlen Wir anmit auch gnädigst, daß, zumahlen von denen allenfalls zu machen nöthigen Anticipationen das Interesse von dem aufrechnenden Poenali abzustatten kommet, denen richtig zahlenden Gültens-Besitzern hierwegen nicht das mindeste aufgerechnet, sondern vielmehr der von denen eingegangenen Poenalien verbleibende Uberschuß zur Erleichterung des Landes, und dessen Erfordernuß richtig verrechnet, und verwendet werden solle. Und da

Siebentens: Die Erfahrung bisher gelehret, daß einige Gültens-Besitzere das Contributionale von ihren Unterthanen zwar eingehoben, solches jedoch zum eigenen Gebrauch verwendet haben, und die Contributions-Absuhr strafmässig in das stecken gerathen lassen; Als ergeheth hiemit Unser weiterer gnädigster Befehl, daß ein derley Gültens-Inhaber nebst dem 10 pro Centigen Poenali beschaffenen Umständen nach mit Arrest, oder anderen Strafen belegt werden solle.

Wir gebieten darauf Unserer R. Den. Regierung, desgleichen Unseren Land-Marschallen, und allen nachgesetzten Richtern, geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch allen Landes-Mitgliedern, Unterthanen, und Inwohnern gnädigst, und ernstlich, daß sie ob dieser Unserer höchsten Willensmeynung in allen Articulen handhaben, derselben nachleben, und niemand darwider zu handeln gestatten sollen, so lieb einem jeden seye Unsere schwere Straf, und Ungnad zu vermeiden, wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Es beschiehet hieran Unser gnädigster, auch ernstli-

cher Will, und Meinung. Geben in Unserer Haupt-
und Residenz-Stadt Wienn, den 7ten Monats=Tag
Maji im siebenzehen hundert vier und sechzigsten, Unse-
rer Reiche im vier= und zwanzigsten Jahr.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,
Regae. Bohae. Suprus. et A. A. prus. Cancius.

Joh. Christoph Freyherr v. Bartenstein.

Ad Mandatum Sacrae Caeso.
Regiae Majestatis proprium.

Florian Perbacher.
